



Vorvertragliche Informationen des Kloster-Hospizes Schwäbisch Gmünd gemäß §3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG)

1. Über das Kloster-Hospiz

Das Kloster-Hospiz ist eine stationäre Einrichtung und verfügt über acht Plätze, die Raum für die individuelle und professionelle Palliative Care-Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen in ihrer letzten Lebensphase und den ihnen Nahestehenden bieten. Das Kloster Hospiz versteht sich als zentraler Akteur im Netzwerk der Hospiz- und Palliativversorgung im Ostalbkreis. Es ist konzeptionell, personell und räumlich auf die besonderen Belange schwerstkranker und sterbender Menschen und ihrer Nahestehenden ausgerichtet. Die lebensqualitätsorientierte und personenzentrierte Begleitung erfolgt durch qualifizierte hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende und richtet sich an den individuellen Wünschen, Werten und Bedürfnissen der Betroffenen aus. Trägerin des Kloster-Hospizes ist die Agnes Philippine Walter Stiftung (APW), vertreten durch den Vorstand, Sr. M. Benedicta Ewald und Manfred Welzel.

2. Lage und Räumlichkeiten des Hospizes

Das Kloster-Hospiz befindet sich angrenzend an das Kloster der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd e.V., zentrumsnah in Schwäbisch Gmünd und liegt gleichzeitig idyllisch eingebettet im Grünen. In fußläufiger Umgebung gibt es Einkaufsmöglichkeiten, Cafés und Restaurants sowie das Rathaus als Behörde. Darüber hinaus bieten die angrenzenden Grünflächen die Möglichkeit für Spaziergänge. Öffentliche Verkehrsmittel sind ebenfalls fußläufig zu erreichen. Kostenfreie Besucherparkplätze stehen direkt vor der Einrichtung zur Verfügung.

Die Räumlichkeiten, die den Gästen und ihren Nahestehenden des Kloster-Hospizes zur Verfügung stehen umfassen:

- 8 Gästezimmer, jeweils mit barrierefreiem Einzelbad und Terrasse
- 1 Gemeinschaftsbereich mit Wohnküche
- 1 Gemeinschaftsterrasse
- 2 Innenhöfe mit Sitzgelegenheit
- 1 Raucherzimmer
- 1 Raum der Stille
- 1 Pflegebad

Gastzimmer

Die Gästezimmer sind als Einzelzimmer zu betrachten. Sie sind alle mit einer barrierefreien Nasszelle ausgestattet und verfügen über einen kleinen, eigenen Wohnbereich sowie über eine Terrasse.

Gemeinschaftsbereich und Wohnküche

Der Gemeinschaftsbereich steht den Gästen und ihren Nahestehenden zur Verfügung. Er dient neben der Einnahme der Mahlzeiten dem geselligen Zusammenkommen. Beispielsweise können hier auch Spielenachmittage, Filmabende oder Geburtstagsfeiern gestaltet werden.

In der Wohnküche können sich Gäste und ihre Nahestehenden an Warm- und Kaltgetränken bedienen. Alle anderen Bereiche der Wohnküche sind aus hygienischen Gründen nur durch die Mitarbeitenden zu bedienen.

Raucherzimmer, Gemeinschaftsterrasse und Innenhöfe

Das Raucherzimmer, die Gemeinschaftsterrasse sowie die Innenhöfe sind für die Gäste und ihre Nahestehenden frei zugänglich.

Raum der Stille

Der Raum der Stille steht Gästen, Nahestehenden und Mitarbeitenden rund um die Uhr als Ort des Rückzugs und des Innehaltens zur Verfügung.

Pflegebad

Das Pflegebad kann durch die Gäste genutzt werden. Durch den barrierefreien Zugang sowie die Verfügbarkeit entsprechender Hilfsmittel, ist dies auch bei Immobilität möglich. Dabei steht das Wohlbefinden im Vordergrund. Während der Badezeit muss eine weitere Person anwesend sein.

3. Ansprechpersonen

Folgende Kontaktmöglichkeiten und Ansprechpersonen stehen Ihnen zur Verfügung:

Hospizleitung

Als Beauftragter: Manfred Welzel, Vorstand des Trägers,
m.welzel@apw-stiftung.de

Pflegedienstleitung

Elvira Pacella
Tel.: 07171/99795-46
E-Mail: e.pacella@kloster-hospiz.de

Stefan Grupp
Tel.: 07171/99795-46
E-Mail: s.grupp@kloster-hospiz.de



Sozialdienstliche Begleitung

Ina Berg
Tel.: 07171/99795-43
E-Mail: i.berg@kloster-hospiz.de

4. Leben im Kloster-Hospiz

Im Mittelpunkt des Lebens im Kloster-Hospiz steht der Gast und die ihm nahestehenden Menschen. Die personenzentrierte und würdevolle Begleitung und Versorgung im Kloster-Hospiz richtet sich an den jeweils individuellen Bedürfnissen, Wünschen und Werten der Gäste und ihrer Nahestehenden aus. Zentral ist dabei die Achtung der Selbstbestimmung sowie die subjektive Lebensqualität jeden uns anvertrauten Menschen.

5. Aufnahme in das Kloster-Hospiz

a. Aufnahmekriterien

Die Kriterien zur Aufnahme in ein stationäres Hospiz sind in der Rahmenvereinbarung stationärer Hospize §2 Abs. 1 festgelegt: In das Kloster-Hospiz dürfen Menschen aufgenommen werden, welche von einer fortschreitend verlaufenden Erkrankung betroffen sind,

- bei der Heilung ausgeschlossen ist,
- bei der palliativ-pflegerische und palliativ-medizinische Versorgung notwendig und erwünscht ist,
- die eine begrenzte Lebenserwartung von Tagen, Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt,
- bei der eine Krankenhausbehandlung im Sinne von §39 SGB V nicht (mehr) erforderlich ist,
- bei der eine ambulante Versorgung im Haushalt, in der Familie oder in einer vollstationären Einrichtung nicht ausreicht, weil der palliativ-pflegerische und der palliativ-medizinische und/oder psychosoziale Versorgungsbedarf, der aus der Krankheit resultiert, die Möglichkeiten der bisher Betreuenden regelmäßig übersteigt.

Ein Hospizaufenthalt nach dieser Rahmenvereinbarung kommt – sofern die Grundvoraussetzungen nach Abs. 1 im Einzelfall erfüllt sind – insbesondere bei einer der folgenden Erkrankungen in Betracht:

- onkologische Erkrankung,
- Vollbild der Infektionskrankheit AIDS,
- neurologische Erkrankung,
- chronische Nieren-, Herz-, Verdauungstrakt- oder Lungenerkrankung

b. Anmeldung im Kloster-Hospiz

Voraussetzung für die Aufnahme ist das Vorliegen der vom Arzt schriftlich bescheinigten Notwendigkeit vollstationärer Hospizversorgung nach §39a SGB V sowie eines vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars.

Das Anmeldeformular sowie die ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung erhalten Sie auf unserer Website unter www.klosterhospiz.de/aufnahme. Auf Wunsch können wir Ihnen die Dokumente auch per Email oder postalisch zukommen lassen.

Gerne können Sie uns die vollständig ausgefüllten Unterlagen postalisch, per Fax oder per Email an info@kloster-hospiz.de zukommen lassen.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, zögern Sie nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen. Sie erreichen uns telefonisch unter 07171/99795-0.

Eine frühzeitige Anmeldung ist aufgrund der hohen Nachfrage sowie der begrenzten Kapazitäten zu empfehlen.

6. Leistungen des Kloster-Hospizes

a. Leistungen der allgemeinen Pflege, der palliativ-pflegerischen Versorgung und der psychosozialen Begleitung

Dem Gast werden die seiner Lage entsprechend erforderlichen Hilfen angeboten, um ihm eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Das Hospiz und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Lebensgewohnheiten des Gastes zu berücksichtigen und das Prinzip der Freiwilligkeit von Pflegeleistungen seitens des Gastes zu achten. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach dem Bedarf des Gastes und dessen Angehörigen sowie den pflegerischen, medizinischen und psychosozialen Anforderungen.

Zu den Leistungen gehören:

- Hilfe bei der Körperpflege
- Hilfe bei der Ernährung
- Hilfe bei der Mobilität
- Qualifizierte Schmerzbehandlung
- Behandlungspflege
- Sicherung der ärztlichen Versorgung
- Hilfe beim Verarbeitungsprozess in der Konfrontation mit dem Sterben
- Angehörigenbegleitung
- Seelsorge

Näheres hinsichtlich der Leistungen und ihrer Qualität ergibt sich aus § 39a Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 72 SGB XI sowie der jeweils gültigen Rahmenvereinbarung gem. § 39a Abs.1 Satz 4 SGB V sowie dem Versorgungsvertrag.

Die Leistungen der allgemeinen Pflege werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht. Die in dem Hospiz geltenden Standards können vom Gast oder einer Person seines Vertrauens eingesehen werden.



Die Planung der Pflege erfolgt gemeinsam mit dem Gast und/oder durch eine von ihm benannte Person seines Vertrauens. Es wird gemeinsam in der Pflegeplanung festgelegt, in welchen Zeitabständen Pflegeziele mit dem Patienten und/oder einer von ihm benannten Vertrauensperson besprochen werden.

Die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Der Gast und/oder die von ihm benannten Personen seines Vertrauens haben das Recht zur Einsichtnahme in die Pflegedokumentation.

b. Behandlungspflege und ärztliche Versorgung

Bei den Leistungen der medizinischen Versorgung und Behandlungspflege handelt es sich um Kooperationsaufgaben von behandelnden Ärztinnen und Ärzten des Gastes sowie dem Pflegepersonal der Einrichtung. Das Pflegepersonal wirkt an der ärztlichen Diagnostik und Therapie der behandelnden Ärztinnen und Ärzte mit, unterstützt die Ziele ärztlicher Behandlung durch pflegerische Maßnahmen und führt ärztlich veranlasste und verordnete Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durch. Beim Pflegepersonal handelt es sich um Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpfleger sowie um Altenpflegerinnen/Altenpfleger, die aufgrund von Schulungen und Berufserfahrung über das nötige Wissen verfügen, um die übertragenen behandlungspflegerischen Maßnahmen sach- und fachgerecht durchzuführen.

Das Pflegepersonal des Hospizes darf auf Veranlassung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte Leistungen der medizinischen Behandlungspflege nur unter folgenden Voraussetzungen durchführen:

- Dass sie von der behandelnden Ärztin/vom behandelnden Arzt veranlasst werden und dies in der Dokumentation von ihr/ihm dokumentiert wird;
- Dass die persönliche Durchführung durch die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist;
- Dass für die Durchführung der jeweils geforderten Leistungen entsprechend qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Befähigung ggf. durch eine Ärztin/einen Arzt geprüft wurde, zur Verfügung stehen;
- Dass der Gast mit der Durchführung der Maßnahme durch das Pflegepersonal der Einrichtung einverstanden ist und im Übrigen in die ärztliche Heilbehandlungsmaßnahme eingewilligt hat. Der Umfang der angebotenen Leistungen ergibt sich aus der Rahmenvereinbarung gem. § 39a Abs.1 Satz 4 SGB V sowie dem Versorgungsvertrag.

Im Hospiz wird die freie Arztwahl der Gäste garantiert. Das Hospiz unterstützt den Gast auf Wunsch bei der Wahl des Arztes. Die Leistungen der Ärztin/des Arztes sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

c. Leistungen der Unterkunft

Das Hospiz überlässt dem Gast ein Einzelzimmer sowie Dusche/WC. Dem Gast werden auf Wunsch Schlüssel übergeben. Die Schlüssel bleiben im Eigentum des Hospizes. Eine Weitergabe der Schlüssel an dritte Personen ist nur mit Zustimmung des Hospizes erlaubt. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur das Hospiz veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist dem Hospiz unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch das Hospiz auf Kosten des Gastes, soweit dieser den Verlust zu vertreten hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Schlossaustausch erforderlich wird und der Gast dies zu vertreten hat. Um in dringenden Fällen Hilfe zu leisten oder Gefahren abwenden zu können, verfügt das Hospiz über einen Zentralschlüssel.

Von dem Gast in seinem Zimmer aufgestellte und benutzte Elektrogeräte unterliegen der Überprüfung durch die Elektrogeräteverordnung und müssen den VDE Sicherheitsstandards genügen. Die Überprüfung der Elektrogeräte wird durch den Gast bzw. die Zu- und Angehörigen selbst organisiert.

d. Leistungen der Verpflegung

Das Hospiz bietet den Gästen folgende Mahlzeiten an:

- Frühstück
- Mittagessen
- Zwischenmahlzeiten
- Nachmittagskaffee (mit Gebäck)
- Abendessen
- Bereitstellung von Getränken (Wasser und Saft)

Bei medizinischer oder pflegerischer Indikation werden Sonderkostformen angeboten.

e. Leistungen der Hauswirtschaft

Die Unterkunft und die Gemeinschaftsflächen werden vom Hospiz regelmäßig gereinigt. Der Zeitpunkt der Raumpflege wird mit dem Gast in der Regel abgesprochen.

Die Wäscheversorgung durch das Hospiz umfasst die Überlassung, Instandhaltung und Reinigung der von dem Hospiz zur Verfügung gestellten Flachwäsche (z.B. Bettwäsche, Handtücher) und Lagerungshilfsmittel.

f. Hilfsmittel, therapeutische Leistungen und Medikamentenversorgung

Das Hospiz stellt dem Gast Pflegehilfsmittel im Sinne des § 39a Abs. 1 SGB V sowie der entsprechenden Rahmenvereinbarung zur Verfügung. Weitere Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V werden von der Einrichtung nicht zur Verfügung gestellt. Diese Hilfsmittel werden grundsätzlich von den behandelnden Ärztinnen/Ärzten verordnet und von der Krankenkasse gewährt. Die Einrichtung ist bei der Beratung behilflich.



Therapeutische Leistungen (z.B. der Physiotherapie) sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Sie werden durch Therapeutinnen/Therapeuten auf Verordnung der Ärztin/des Arztes erbracht. Die Einrichtung koordiniert die von Dritten erbrachten therapeutischen Leistungen.

Die Versorgung der Gäste mit den notwendigen Medikamenten wird sichergestellt. Das Hospiz hat dazu einen Vertrag nach § 12a ApoG geschlossen und übernimmt je nach den Festlegungen in der Pflegeplanung die Verwaltung einschließlich des Medikamentenstellens, Aufbewahrung und Gabe der Medikamente.

7. Leistungsentgelte

Die Entgelte für die Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den öffentlichen Leistungsträgern, insbes. der Krankenkassen, nach § 39a Absatz 1 SGB V vereinbart worden sind. Die Entgelte für die Leistungen sind für alle Gäste nach einheitlichen Grundsätzen bemessen.

Der tagesbezogene Bedarfssatz beträgt unabhängig von dem jeweiligen Pflegegrad 595,00 € pro Pflage-tag (Stand 07.04.2024). Der Aufnahme- und Entlassungstag werden als je ein Tag abgerechnet.

Von dem tagesbezogenen Bedarfssatz werden 95 % von der Krankenkasse unter Anrechnung der Leistungen anderer Sozialleistungsträger übernommen. Der Differenzbetrag wird vom Hospiz und über Spenden getragen.

Soweit die gesetzliche oder private Krankenkasse des Gastes oder ein anderer Kostenträger keine Kostenerstattung leistet, ist das Hospiz berechtigt, die nichterstatteten Entgelte mit dem Gast selbst abzurechnen. Die Rechnung ist dann jeweils 14 Tage nach Erhalt an den Träger des Hospizes zu überweisen.

8. Beendigung

Das Vertragsverhältnis kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Mit dem Tod des Gastes endet das Vertragsverhältnis.

Das Zimmer ist nach Vertragsende unverzüglich vom Gast bzw. seinen Erben vollständig zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand einschließlich aller Schlüssel zurückzugeben.

Das Hospiz ist berechtigt, die im Zimmer eingebrachten Sachen auf Kosten des Nachlasses anderweitig einzulagern, wenn das Zimmer nicht wie vereinbart geräumt wird. In diesem Fall fertigt das Hospiz eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an.

a. Kündigung durch den Gast

Der Gast kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich

kündigen. Aus wichtigem Grund kann der Gast ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar ist.

b. Kündigung durch das Hospiz

Das Hospiz kann den Hospizvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Betrieb des Hospizes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Hospizvertrages für das Hospiz eine Härte bedeuten würde,
- wenn das Hospiz eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil das Hospiz eine Anpassung der Leistungen aufgrund des Leistungsausschlusses nach Anlage 1 nicht anbietet, und dem Hospiz deshalb ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist,
- der Gesundheitszustand des Gastes sich so verändert hat, dass eine fachlich angemessene Pflege und Betreuung nicht möglich und dem Hospiz die Fortsetzung des Vertrages nicht zumutbar ist,
- der Gast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so grob verletzt, dass dem Hospiz die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- eine (weitere) Übernahme der Kosten durch die gesetzlichen Kostenträger oder die private Krankenversicherung abgelehnt wird.
- eine palliativ pflegerische Versorgung im stationären Hospiz nicht mehr notwendig ist.

9. Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung

Der Gast erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter des Hospizes zur Erfüllung der ihnen obliegenden hospizvertraglichen Pflichten das Zimmer jederzeit betreten dürfen. Die Mitarbeiter des Hospizes oder sonstige Beauftragte dürfen zur Überprüfung des Zustandes der Unterkunft und zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten die Unterkunft zu den üblichen Zeiten betreten. Hierüber ist der Gast rechtzeitig zu unterrichten.

Bei drohender Gefahr ist ein Betreten der Unterkunft auch außerhalb der üblichen Zeiten und ohne vorherige Ankündigung zulässig. Der Gast ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Hospizes Dritte in die Unterkunft aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen.

10. Haftung

Das Hospiz haftet für Schäden oder den Verlust von eingebrachten Sachen des Gastes nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen, Rechte auf Entgeltminderung bleiben unberührt. Der Gast haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für seine verursachten Schäden.



Dem Gast wird empfohlen bestehende Haftpflichtversicherungen und/oder Hausratversicherungen beizubehalten

11. Datenschutz und Schweigepflicht

Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses, siehe dazu Anlage 3. Der Gast hat das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation

12. Qualität

Die Versorgung und Begleitung im Kloster-Hospiz erfolgen fachlich kompetent nach den allgemein anerkannten Erkenntnissen der Pflegewissenschaft sowie dem aktuellen Stand des Wissens in Palliative Care.

Maßnahmen der internen Qualitätssicherung unterliegen dem Qualitätshandbuch, das sich am Bundesrahmenhandbuch stationärer Hospize orientiert.

Zudem werden die Leistungen des Kloster-Hospiz in regelmäßigen Zeitabständen extern durch die zuständige Heimaufsicht des Ostalbkreises überprüft. Hier gelten die Prüfkriterien der Heimaufsicht. Bei berechtigtem Interesse kann der Prüfbericht der Heimaufsicht entsprechend WTPG §8 Abs. 2 bei der Hospizleitung oder der Pflegedienstleitung eingesehen werden.

13. Kontakt und weitere Informationen

Gerne können Sie auch unseren Webauftritt unter www.kloster-hospiz.de nutzen, um einen umfassenden Einblick über unsere Einrichtung und unser Angebot zu erhalten.

Sollten Sie darüber hinaus noch offene Fragen haben, zögern Sie nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen. Wir helfen Ihnen gerne weiter.